



Regelung für die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher nach §§ 44, 48 Berufsbildungsgesetz zum/zur

Holzbearbeiter/Holzbearbeiterin

Die Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg erlässt auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. Februar 1985 als zuständige Stelle nach §44 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112) – zuletzt geändert durch das Gesetz zum Schutz der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz) vom 24. August 1976 (BGBl. I S.2525) – i. V. m. § 48 BBiG für die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher nachstehende besondere Regelung.

§1

Bezeichnung des Ausbildungsberufs

Die Berufsausbildung zum „Holzbearbeiter“/zur „Holzbearbeiterin“ darf nur nach dieser Ausbildungsregelung erfolgen.

§2

Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung dauert 3 Jahre.
- (2) Eine berufliche Vorbereitung, die den Inhalten dieser Ausbildungsregelung gleichwertig ist, soll angerechnet werden.

§3

Personenkreis

Diese Regelung gilt gemäß §§ 48 BBiG bzw. 42b HwO für körperlich, geistig und seelisch behinderte Jugendliche, soweit für sie besondere Ausbildungsregelungen erforderlich sind. Dazu gehören neben körper- und Sinnesbehinderten Jugendlichen insbesondere Jugendliche mit erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderungen).

Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann nur im Einzelfall festgestellt werden.

§4

Feststellung zur Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung

- (1) Die Feststellung, dass Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung nach einer Ausbildungsregelung für behinderte Jugendliche erfordert, soll auf der Grundlage einer differenzierten Eignungsuntersuchung erfolgen. Sie ist durch die Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit – unter Berücksichtigung der Gutachten ihrer Fachdienste und von Stellungnahmen der abgebenden Schule, gegebenenfalls unter Beteiligung von dafür geeigneten Fachleuten (Ärzte, Psychologen, Pädagogen, Behindertenberater) aus der

Rehabilitation bzw. unter Vorschaltung einer Maßnahme der Berufsfindung und Arbeitserprobung – durchzuführen.

- (2) Aus einer fehlerhaften Feststellung gemäß Absatz (1) können Ansprüche gegenüber den Auszubildenden nicht hergeleitet werden.

§5

Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse

Die zuständige Stelle trägt Ausbildungsverträge für behinderte Jugendliche gemäß § 44 in Verbindung mit § 48 BBiG bzw. § 41 in Verbindung mit § 42 b HwO in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ein, wenn festgestellt worden ist, dass die Ausbildung in einem solchen Ausbildungsgang nach Art und Schwere der Behinderung erforderlich ist.

§6

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Arbeitsschutz, Unfallverhütung, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung
2. Arbeits-, tarif- und sozialrechtliche Regelungen
3. Anfertigen und Lesen von Skizzen und Zeichnungen
4. Grundfertigkeiten und –kenntnisse der Holzbe- und –verarbeitung.
5. Herstellen von lösbaren Holzverbindungen sowie Verbindungen unter Verwendung von Klebern , Nägeln und Schrauben
6. Grundfertigkeiten und –kenntnisse der Metall-, Kunststoff- und Glasbe- und –verarbeitung
7. Schärfen von Werkzeugen sowie Bedienen und Warten von Maschinen und Vorrichtungen
8. Beschichten und Behandeln von Oberflächen
9. Herstellen, Zusammensetzen und Montieren von Teilen sowie Verwenden von Hilfswerkstoffen

§7

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 6 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitungen zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit die jeweilige Behinderung von Auszubildenden oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§8

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmensplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§9 Berichtsheft

- (1) Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildung zu führen.
- (2) Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art und Schwere seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Berichtsheftes entbunden werden.

§10 Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu §7 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens 7 Stunden maximal 2 Arbeitsproben ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
 1. Arbeiten mit Anreißwerkzeugen
 2. Arbeiten mit Sägen
 3. Arbeiten mit Hobeln
 4. Herstellen einfacher Holzverbindungen
- (4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling insgesamt höchstens 120 Minuten Aufgaben aus den folgenden Prüfungsgebieten schriftlich lösen, die Aufgabenstellung in diesen Bereichen soll aus der Fertikeitsprüfung abgeleitet sowie anschaulich und praxisbezogen dargestellt werden:
 1. Technologie/Zeichnungslesen
 - *Werkstoffkunde:*
Bearbeitungseigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen;
 - *Maßtechnik:*
Anwendung von Meßzeugen
 - *Werkstoffbearbeitung*
Vorbereitung von Arbeitsdurchführung:

Arbeitsdurchführung:
 - *Zeichnungslesen und Erstellen von Skizzen:*
Erklären zeichnerischer Darstellungen.
Zeichensymbole, Maßeintragungen:
Herstellen einfacher Skizzen:
 2. Technische Mathematik
 - Anwenden der Grundrechenarten an fachpraktischen Aufgaben
 - Einfache Flächenberechnung
 - Einfache Körper- und Gewichtsberechnungen

- (5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz (4) genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.
- (6) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

§11 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 7 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in höchstens 14 Stunden ein Prüfungsstück nach folgenden Vorgaben fertigen_
 1. Das Prüfungsstück soll ein handwerkliches oder industrielles Erzeugnis sein, das dem Tätigkeitsbereich zu entnehmen ist, in dem der Prüfling überwiegend ausgebildet wurde.
 2. Der Prüfungsausschuss bestimmt, welches Prüfungsstück hergestellt wird. Die Ausbildungsstätte oder der Auszubildende können hierfür Vorschläge machen, mit deren Aufführung erst begonnen werden darf, wenn der Prüfungsausschuss entschieden hat.
Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Fertigungsgrades der bereits von Prüfling in der Ausbildungsstätte vorgefertigten und den in der Prüfung zu vollendenden Teile des Prüfungsstückes.
 3. Bei der Fertigstellung des Prüfungsstücks in der Prüfung soll mindestens eine Holzverbindung ausgeführt werden. Dabei kommen insbesondere folgende Arbeiten in Betracht:
Messen, Anreißen, Sägen, Hobeln, Bohren, Leimen, Einpassen, Dübeln, Zinken, Ausschlagen.
 4. Bei der Anfertigung des Prüfungsstücks sollen die Vorgehensweise sowie die Fertigkeiten des Prüflings beurteilt werden.
- (3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächer Technologie, Technische Mathematik, Zeichnungslesen und Erstellen von Skizzen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Die Aufgabenstellung in den ersten drei genannten Bereichen soll aus den Anforderungen für die Aufgabenstellung im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde, die anschaulich und praxisbezogen formuliert werden soll.

Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. Technologie
 - Arbeits- und Unfallschutz
 - Bearbeitungseigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen
 - Anwenden von Messzeugen
 - Vorbereitung zur Arbeitsdurchführung
 - Arbeitsdurchführung
 - Bedienen von Maschinen
2. Technische Mathematik
 - Flächenberechnung

- Körper-, Maß- und Gewichtsberechnungen
 - Materialkosten und Arbeitszeitbedarf
3. Zeichnungslesen, Erstellen von Skizzen
- Erläutern zeichnerischer Darstellungen
 - Zeichnungsnormen und Maßstäbe
 - Erstellen von Skizzen
4. Wirtschafts- und Sozialkunde Anschaulich am Ausbildungs- und Arbeitsverhältnis orientiert, beispielsweise:
- Steuern, Versicherung, Beiträge
 - Arbeitsvertrag
 - Kündigung
 - Urlaub
 - Krankheit
 - Betriebsrat, Jugendvertretung
 - Rechte und Pflichten im Betrieb
- (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Richtwerten auszugehen:
- Im Prüfungsdach Technologie 60 Minuten
 - Im Prüfungsfach Technische Mathematik 45 Minuten
 - Im Prüfungsfach Zeichnungslesen, Erstellen von Skizzen 45 Minuten
 - Im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde 30 Minuten
- (5) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann von der in Absatz (4) genannten Prüfungsdauer abgewichen werden.
- (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung von wesentlicher Bedeutung ist. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.
- (7) Die mündliche Prüfung soll nicht länger als 20 Minuten je Prüfungsteilnehmer dauern.
- (8) Innerhalb der Kenntnisprüfung wird das Prüfungsfach
- | | |
|---|-----------|
| • Technologie | 50 v. H. |
| • Technische Mathematik mit | 20 v. H. |
| • Zeichnungslesen, Erstellen von
Skizzen mit | 20. v. H. |
| • Wirtschafts- und Sozialkunde
mit | 10 v. H. |
- bewertet.
- (9) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung jeweils von 100 möglichen Punkten mindestens 50 Punkte erreicht sind.
- (10) Die besonderen Belange des behinderten Prüfungsteilnehmers sind bei der Prüfung zu berücksichtigen.

- (11) Die Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (12) In einer Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen in diesen Fächern bei einer höchstens zwei Jahre zurückliegenden Prüfung ausgereicht haben.

§12

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Regelung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung dieser Vorschriften.

§13

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Emden, 8. März 1985

**Industrie- und Handelskammer
für Ostfriesland und Papenburg**

gez. Jansen
Präsident

gez. Dr. Krömer
Hauptgeschäftsführer